

Ergänzende Erläuterungen

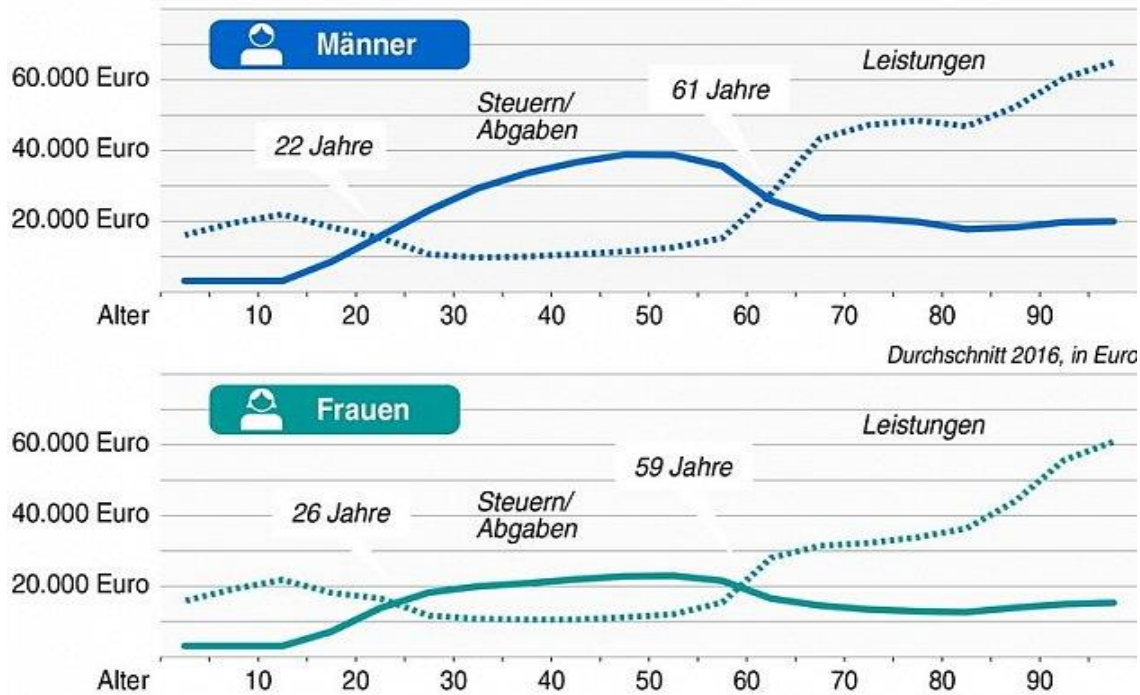
zu den Forderungen nach gerechteren, zukunftssicheren Pensionen

Ad 1) Sichere Pensionen nach dem Umlageverfahren

Das **Umlageverfahren** ist die einzige Methode, mit welcher die Pensionen langfristig abgesichert werden können, denn Abgaben und Steuern werden immer fließen, solange es eine Volkswirtschaft gibt. Natürlich bedarf es dazu auch des politischen Willens, über die Pensionsbeiträge hinaus einen Teil der Steuereinnahmen für Pensionen auszugeben und dies in der öffentlichen Diskussion nicht als Defizit des Pensionsystems zu bezeichnen. Die höchsten Pensionen werden in den Ländern ausbezahlt, in denen eine gesetzliche Pensionsversicherungspflicht etabliert ist: die durchschnittliche Pensionshöhe erreicht in Österreich 92% des durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) zeichnet sich auch durch niedrige Verwaltungskosten von ca.2% aus.

Es gibt keinen formalen **Generationenvertrag**, aber die Grundidee beruht darauf, dass die Gesellschaft - konkret die Elterngeneration den Kindern - Ressourcen zur Verfügung stellt, bis diese selbst Nettobeiträge leisten. Die Kindergeneration wiederum bezahlt einen Teil ihres Einkommens an das staatliche Transfersystem, um der Elterngeneration den Ruhestand zu finanzieren¹.

Steuern und Abgaben gegenüber erhaltenen öffentlichen Leistungen



Mittlere staatliche Leistungen für Bürger und Bürgerinnen sowie deren Steuern und Abgaben pro Jahr in Abhängigkeit vom Lebensalter²

ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz): Folgende Personengruppen sind nach dem ASVG grundsätzlich pflichtversichert (voll- oder teilversichert)³:

- Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer,
- Geringfügig Beschäftigte (nur unfallversichert, können sich freiwillig sozialversichern),
- Freie Dienstnehmerinnen/freie Dienstnehmer,
- Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter,

¹ Bernhard Hammer, Tanja Istenič and Lili Vargha: *The Broken Generational Contract in Europe: Intergenerational Justice Review 1/2018*, pp.21

² H.Geyer, Wr.Zeitung, 20./21.10.2018

³ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/27/Seite.270110.html#asvg>

- im Betrieb der Eltern (Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern) beschäftigte Kinder, die für diese Tätigkeit kein Entgelt bekommen;
- Vorstandsmitglieder einer AG und geschäftsführende Gesellschafterinnen/Gesellschafter einer AG oder GesmbH.

Die Beitragssätze für ArbeiterInnen und Angestellte betragen 10,25%, für Arbeitgeber 12,55% des Brutto- lohnens, das sind insgesamt 22,8%. Die ASVG-Pensionen werden zurzeit fast vollständig über die Beiträge der Versicherten finanziert. Die Regelungen für 2019 lauten: Höchstbeitragsgrundlage beträgt monatlich brutto 5.220 €, mit der die Beiträge begrenzt werden (höhere Einkommen bezahlen keine höheren Bei- träge!). Die Höchstbemessungsgrundlage für die Pensionsberechnung über einen 31-jährigen Durchrech- nungszeitraum beträgt 2019: 4.346,78 €, aus der sich die Höchstpension von 3.477,42 € errechnet.

BSVG: Das bäuerliche Sozialversicherungsgesetz bestimmt die SVB⁴ als österreichweiten Versiche- rungsträger. Der Beitragssatz beträgt 17% des bäuerlichen Bruttoeinkommens. Die Höchstbeitrags- grundlage beträgt 2019 brutto 6.090 € monatlich. Die bäuerliche Pensionsversicherung zahlt derzeit rund 2 Mrd.€ im Jahr an 185.000 Pensionisten, von denen 50.000 Pensionisten eine Ausgleichszulage beziehen. Die Beitragsdeckungsquote betrug 2017 weniger als 30%.

FSVG: Das Freiberufliche Sozialversicherungsgesetz⁵ regelt die Beiträge und Leistungen der freiberuflich tätigen Mitglieder der Ärztekammer, Selbständige Mitglieder der Kammer für Architekten, Ingenieurkon- sultanten und Patentanwälte. Die Höchstbemessungsgrundlage für die Beiträge beträgt monatlich brutto 5.985 € und die Höchstbeitragsgrundlage 6.090 € wie für BSVG.

GSVG: das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz regelt die Sozialversicherung für Österreichs Selbständige und Unternehmer (**SVA**)⁶, deren Beitragssatz 18,5% des Einkommens vor Steuern beträgt. Die Höchstbemessungs- und Höchstbeitragsgrundlage stimmen mit denen der BSVG und FSVG überein. Die Beitragsdeckungsquote betrug 2017 gemeinsam mit FSVG etwa 60%.

Pensionsanfallalter

Das theoretische Pensionsantrittsalter ist derzeit 65 Jahre für Männer und 60 Jahre für Frauen. Letzteres wird stufenweise ab 2024 bis 2033 an 65 Jahre herangeführt⁷. Das tatsächliche, durchschnittliche Pensionsantrittsalter lag 2017 bei etwa 61,5 Jahren.

Anhebung des Pensionsanfallalters für weibliche Versicherte		
erhöhtes Anfallalter im Kalenderjahr	Anfallalter	der bis ... geborenen weibl. Versicherten:
2024	60. Lj. + 6 Monate	01.06.1964
2025	61. Lj.	01.12.1964
2026	61. Lj. + 6 Monate	01.06.1965
2027	62. Lj.	01.12.1965
2028	62. Lj. + 6 Monate	01.06.1966
2029	63. Lj.	01.12.1966
2030	63. Lj. + 6 Monate	01.06.1967
2031	64. Lj.	01.12.1967
2032	64. Lj. + 6 Monate	01.06.1968
2033	65. Lebensjahr	generell ab 2.6.1968

SchwerarbeiterInnen⁸ und Invalide⁹ können unter bestimmten Bedingungen vor dem regulären Pensions-

⁴ <https://www.svb.at/cdscontent/?contentid=10007.751928&viewmode=content>

⁵ https://www.svagw.at/cdscontent/suche.xhtml?filter=FSVG&node_id=117&nodename=SVA&viewmode=search&searchnodes=

⁶ <https://www.svagw.at/cdscontent/?contentid=10007.713634>

⁷ <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707664&viewmode=content>

anfallsalter in Pension gehen, aber die derzeit anfallenden Kürzungen sollen vermindert werden. Das Verursacherprinzip sollte auch für die Invaliditätspensionen¹⁰ angewandt werden, wofür die Pensionsversicherungsanstalten derzeit 80% bezahlen (2014: 3,1 Mrd. €). Die Arbeits- und Lebensbedingungen müssen weiter verbessert werden, damit Invalidität und Berufsunfähigkeit vermieden werden. Schwerarbeit soll reduziert werden, damit eine Schwerarbeitspension¹¹ weniger in Anspruch genommen werden muss. Der Grundsatz „Prävention und Rehabilitation vor Pension“ soll verstärkt umgesetzt werden. Die Schwerarbeitsverordnung bedarf einer Verbesserung¹².

Die vorzeitige Alterspension bzw. **Langzeitversicherungspension** kann in Anspruch genommen werden von Männern mit 540 Beitragsmonaten (45 Jahre), die mindestens das 62. Lebensjahr erreicht haben, sowie von Frauen, die mindestens 480 Beitragsmonate (40 Jahre) aufweisen, aber künftig schrittweise das 57. bzw. 62. (2027) Lebensjahr erreichen¹³.

Mindestversicherungszeit

Für Personen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, ist diese gegeben, wenn mindestens 180 Beitragsmonate der Pflichtversicherung (dazu zählen pro Kind auch bis zu 24 Monate des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld) oder durch freiwillige Versicherung zum Stichtag vorliegen oder mindestens 300 Versicherungsmonate (Ersatzmonate vor dem 1.1.1956 ausgenommen). Für Personen, die ab dem 01.01.1955 geboren sind, ist diese gegeben, wenn mindestens 180 Versicherungsmonate, davon mindestens 84 Monate (7 Jahre) auf Grund einer Erwerbs- oder Pfllegetätigkeit, vor dem Stichtag vorliegen.¹⁴

Den Versicherungszeiten auf Grund einer Erwerbstätigkeit sind folgende Zeiten gleichgestellt:

- Zeiten einer Selbstversicherung wegen Pflege eines behinderten Kindes, eines nahen Angehörigen (höchstens 12 Monate davon für die Erfüllung der Mindestversicherungszeit)
- Zeiten einer beitragsbegünstigten Weiterversicherung für pflegende Angehörige
- Zeiten einer Familienhospizkarenz
- Zeiten des Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld bei Pfllegeteilzeit.

Für **Erwerbstätigkeit über das Pensionsanfallsalter** hinaus wird die Beitragsrate reduziert und der Pensionsanspruch wird erhöht¹⁵. Diese Möglichkeit nehmen nur wenige in Anspruch. Für diese Personen sind Einkünfte bis 12.000 € jährlich steuerfrei, aber bereits über der Geringfügigkeitsgrenze werden Sozialversicherungsbeiträge fällig. Seit 2017 gilt, dass ein Zuverdienst bis zum Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende frei bleibt. Zudem wird nur die Hälfte des Betrages, der darüber liegt, von der Pension abgezogen. Dabei kann die Pension bis maximal auf die Hälfte vermindert werden. Die Anrechnung findet nur in der Bonusphase (60 bis 63 bei Frauen und 65 bis 68 bei Männern) statt, danach ist ein unbeschränkter Zuverdienst möglich. Die Regierungserklärung¹⁶ kündigt den Entfall von Beitragspflichten ins Pensionsystem und eine betragsmäßige Pensionsanpassung an, wobei die Eigenpension erhalten bleiben soll. Eigentlich soll die Pension den Lebensstandard erhalten aber nicht erhöhen, weswegen eine Begrenzung der Pension bei Erwerbstätigkeit angebracht ist.

Höhe der Pensionen

Für die **Pensionshöhe** gilt die Richtformel für die Ersatzrate von 80% des valorisierten Einkommens

⁸ <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionsformen/Schwerarbeitspension.html>

⁹ <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/128/Seite.1280200.html>

¹⁰ <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=343>

¹¹ <https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionsformen/Schwerarbeitspension.html>

¹² https://www.oegb.at/cs/Satellite?blobcol=urldata&blobheadername1=content-type&blobheadername2=content-disposition&blobheadervalue1=application%2Fpdf&blobheadervalue2=inline%3B+filename%3D%22Das_%25C3%2596GB-Grundsatzprogramm%252C_2018_bis_2023.pdf%22&blobkey=id&blobnocache=false&blobtable=MungoBlobs&blobwhere=1342653034802&ssbinary=true&site=S06 (S.98-102)

¹³ <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707668&viewmode=content>

¹⁴ <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.577838&version=1527104246>

¹⁵ <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.636756&version=1513857202>

¹⁶ https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017%e2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6

während einer Arbeitsperiode von mindestens 15 Jahren bis zu einer Durchrechnung der besten 30 (31 ab 2019) Jahre innerhalb von 45 Versicherungsjahren (für Männer gilt 45/65/80 = Versicherungsjahre / Pensionsantritt / 80% Ersatzrate für den Durchrechnungszeitraum). Auch für die BundesbeamtInnen wird derzeit dieser Durchrechnungszeitraum für die Pensionsberechnung herangezogen. Bis 2028 soll der Durchrechnungszeitraum für alle PensionsanwärterInnen auf 480 Monate (40 Jahre) ansteigen. Die steigende Durchrechnung ist der Hauptgrund, dass trotz zuletzt steigendem Eintrittsalter die Antrittspension der BeamtInnen jährlich um rund 3% sank, im ASVG-Bereich um fast 5%.

Die **Höchstpension** der PVA Versicherten errechnet sich derzeit aus der **Höchstbemessungsgrundlage** (2019 ASVG: 4.346,78 € in den 31 „besten“ Jahren), aus der sich bei 80% Ersatzrate die Höchstpension von € 3.477,42 brutto 14x pro Jahr ergibt. Die Höchstpension hängt somit von der Höchstbemessungsgrundlage ab. Für Beamte gibt es derzeit keine Höchstbemessungsgrundlage, weshalb deren Pensionen oft höher sind als die der PVA.

Für alle Versicherten, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, ist beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger ein persönliches **Pensionskonto**¹⁷ eingerichtet. Seit 2005 werden auf diesem Konto die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten erfasst, die die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber im Erwerbsleben erwirbt, das sind:

- Beitragsgrundlagensumme für Zeiten einer Erwerbstätigkeit, Teilversicherung oder freiwilligen Versicherung.
- Die Summe der in einem Jahr erworbenen Beitragsgrundlagen werden mit einem Kontoprozentsatz von 1,78 multipliziert und dem Pensionskonto gutgeschrieben.
- Für Personen, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind und mindestens einen Versicherungsmonat bis zum 31. Dezember 2004 erworben haben, ist eine Kontoerstgutschrift zu errechnen. Diese wird zum 1. Jänner 2014 mit allen bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Versicherungsmonaten ermittelt.

Die Aufwertung der zurückliegenden Zeiten erfolgt im Pensionskonto derzeit mit der Lohnentwicklung. Eine Reduzierung auf die Inflationsrate würde für jüngere Erwerbstätige später massive Pensionskürzungen erwirken. Die Gesamtgutschrift stellt die jährliche Bruttopension aufgrund der **bisherigen** Pensionsbeiträge dar, wobei hier etwaige Abschläge für einen Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter bzw. Zuschläge für einen späteren Pensionsantritt zu berücksichtigen sind. Es wird vorgeschlagen, die Möglichkeit bzw. Empfehlung der freiwilligen Höherversicherung dieser Mitteilung anzufügen.

Hinterbliebenenpension

In der Pensionsversicherung wird zwischen **Eigenpensionen** (Leistungen, die aus einem eigenen Versicherungsverhältnis gebühren) und **Hinterbliebenenpensionen**¹⁸ (Leistungen eines/einer Verstorbenen entstehen) unterschieden. Anspruch auf eine Waisenpension haben nach dem Tod eines versicherten Elternteiles die Kinder, Wahlkinder sowie Stiefkinder (Hausgemeinschaft vor dem Tod des/der Versicherten ist erforderlich), solange sie sich in Ausbildung befinden bis maximal 27 Jahre.

Anspruch auf eine Witwen-/Witwer-Pension besteht nach dem Tod des versicherten Partners einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft (aus einer Lebensgemeinschaft entsteht kein Pensionsanspruch). Auch für einen geschiedenen Ehepartner kann ein Pensionsanspruch bestehen, wenn im Zeitpunkt des Todes eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestanden hat oder tatsächlich Zahlungen ohne gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung geleistet wurden.

Ad 2) Minimalbeträge der Alterspension müssen Altersarmut verhindern

Die **Ausgleichszulage** soll die Armut von Pensionsberechtigten verhindern. Wenn Alleinstehende weniger Pension erhalten als den Richtsatz 933,06 € (x14/Jahr 2019)¹⁹, wird deren Pension auf diesen Betrag aufge-

¹⁷ <http://www.neuespensionskonto.at/>

¹⁸ <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.741882&viewmode=content>

¹⁹ <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.636761&version=1516094840>

stockt (derzeit nach 30 Beitragsjahren auf 1.022 € x14 pro Jahr). Bei einem gemeinsamen Haushalt mit einem/r PartnerIn werden deren Pensionen zusammen auf 1.398,97 €/Monat ausgeglichen. D.h. die Ausgleichszulagen-BezieherInnen erhalten weniger als die Schwelle zur Armutsgefährdung (60% des Medianeinkommens in Österreich, 2017 rund 1.061 € bei 14-maliger Auszahlung) und sind somit armutsgefährdet. Tatsächlich waren 22% der Pensionistinnen 2017 armutsgefährdet. Das sogenannte **Referenzbudget**²⁰ stellt die notwendigen, monatlichen Haushaltsausgaben als Orientierungshilfe dar (Lebenserhaltungskosten, Mietwohnung, kein Autobesitz) und wurde 2018 für einen Einpersonenhaushalt mit monatlich 1.416 € angegeben (ca.1.214 € x14 pro Jahr). Das liegt ca.15% über der Schwelle der Armutsgefährdung und 30% über dem Richtsatz der Ausgleichszulage. Hier sei die Regierung an ihre Erklärung¹⁶ verwiesen: „Gerade in dieser Bevölkerungsgruppe gibt es eine große Zahl an armutsgefährdeten Mindestpensionistinnen und Mindestpensionisten ... Erhöhte Mieten und stark gestiegene Preise treffen gerade ältere Menschen schwer, was ihre Teilnahme am öffentlichen Leben erschwert und damit auch soziale Verarmung zur Folge hat... Die Pensionen sind die finanzielle Grundlage, um die soziale Sicherheit der älteren Generation zu gewährleisten ... Die Ausgleichszulage soll daher auf das Referenzbudget erhöht werden, das jährlich auch für Mehrpersonenhaushalte errechnet wird. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der niedrigen Pensionen besteht darin, dass sie gänzlich für den Konsum ausgegeben werden, also im Geldkreislauf bleiben.“

Laut Gesetz sollen die Pensionen jährlich gemäß der Steigerung des Verbraucherpreisindex erhöht werden. Dieses Pensionsanpassungsgesetz wurde bisher immer per Parlamentsbeschluss abgeändert. Der PensionistInnen-Preisindex²¹ lag immer etwas über dem allgemeinen Preisindex, in dem auch elektronische Geräte und Flugreisen eingerechnet werden. 2017 wurde die statistische Erhebung des PensionistInnen-Preisindex eingestellt. Um die Pension in ihrer Kaufkraft zu erhalten, sollte sie nach dem PensionistInnen-Preisindex angepasst werden, dessen Erhebung wieder aufgenommen werden müsste.

Das **Grüne Pensionsmodell**²² schlägt eine Mindestpension für alle Bürger und Bürgerinnen bzw. Personen, die lange in Österreich erwerbstätig waren, vor. Je nach Versicherungsbeitragshöhe und Beitragsmonaten wird zusätzlich ein Steigerungsbeitrag bis zu einer jährlich zu bestimmenden Höchstpension ausbezahlt.

Von der neuen Regierung werden für bestimmte Fälle **Mindestpensionen** eingeführt: 1.200 € brutto/Monat, wenn 40 Beitragsjahre hindurch Sozialversicherungsbeiträge entrichtet wurden, wovon schätzungsweise 10.000 Männer profitieren. Für Pensionistenpaare, von denen ein Partner 40 Beitragsjahre aufweist, sollen mindestens 1.500 €/Monat zugesprochen werden. Davon profitieren relativ wenige PensionistInnen.

Falls einmal ein **bedingungsloses Grundeinkommen** in der Höhe des Referenzbudgets eingeführt werden sollte, bräuchte es keine Regelungen für Ausgleichszulagen mehr.

Prekär Beschäftigte, die keine Pensionsbeiträge entrichten, erwerben in dieser Zeit keine pensionswirksamen Ansprüche, wenn sie sich nicht freiwillig selbstversichern. Die **Generation „Praktikum“** wird etwa ab 2040 das Pensionsantrittsalter erreicht haben und es ist zu befürchten, dass ein großer Teil von ihnen EmpfängerInnen von Ausgleichszahlungen und armutsgefährdet sein wird. In der Arbeitslosigkeit ist man beitragsfrei pensionsversichert, was die aktuelle Regierung droht, teilweise abzuschaffen¹⁶.

Personen, die keine Pensionsberechtigung erworben haben, sind auf die **bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)**²³ angewiesen, die noch weiter unter der Armutsgrenze liegt (2018: monatlich 863,04 € für Einzelpersonen und 1.294,56 € für Paare, 12x pro Jahr), wobei die Bedingungen in den Bundesländern leicht verschieden sind²⁴. Vor allem muss für das BMS das Vermögen (Wohnungseigentum, Geldvermögen ...) verbraucht werden. Eine neue, schlechtere, bundesweite Regelung ist von der aktuellen Regierung für 2019 angekündigt.

²⁰ https://www.schuldenberatung.at/downloads/infodatenbank/referenzbudgets/Referenzbudgets_2018_Aktualisierung_EndV.pdf

²¹ https://media.arbeiterkammer.at/noe/pdfs/fact_inflation.pdf

²² <https://www.gruene.at/fares-pensionssystem>

²³ <https://www.foerderportal.at/mindestsicherung/>

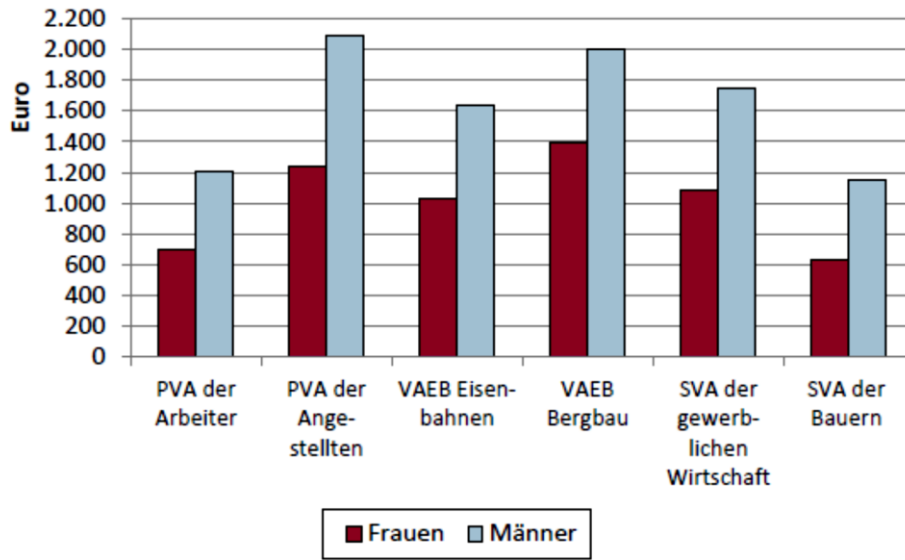
²⁴ https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/Arbeitslosigkeit/Mindestsicherung_Wer_bekommt_wie_viel.html

Ad 3) Die niedrigen Pensionen von Frauen in konkreten Zahlen

2017 bezogen Frauen im Schnitt nur etwa 59% des Männereinkommens und erhielten auch durchschnittlich nur 59% der Pension der Männer²⁵. Sogar der Bericht zum europäischen Semester 2018 fordert einen verstärkten Geschlechterausgleich²⁶.

Seit der Pensionsreform 2003 wurde der Durchrechnungszeitraum für die Pensionsberechnung laufend erhöht und beträgt derzeit 31 Jahre, was sich bei atypischen Beschäftigungsperioden und Arbeitsunterbrechungen besonders nachteilig auswirkt (derzeit sind 50% der Frauen atypisch bzw. Teilzeit beschäftigt²⁷). Frauen bezogen 2015 mehr als doppelt so oft eine Ausgleichszulage wie Männer (145.704 Frauen, 69.905 Männer). Die meisten Frauen dieser Gruppe waren dabei Bezieherinnen einer Witwenpension.

Monatliche Durchschnittspensionen 2014 nach Geschlecht²⁹



Das Diagramm vergleicht die Durchschnittspensionen der verschiedenen Pensionskassen im Jahr 2014. Die niedrigste erhielten Landwirtinnen und Landwirte mit 637 € (Frauen) bzw. 1.153 € (Männer). Die Angestellten erhielten mit 1.235 € (Frauen) und 2.084 € (Männer) die höchste Pension.

Beim derzeit noch wenig praktizierten **Pensionssplitting**²⁸ überträgt der erwerbstätige Elternteil bis max.50% seiner Kontogutschrift an den Erziehenden. Jener Elternteil, der sich der Kindererziehung widmet, erhält dafür eine Gutschrift im Pensionskonto. Es können Teilgutschriften vom Kalenderjahr der Geburt bis zum Kalenderjahr, in dem das Kind sieben Jahre alt wird, übertragen werden. Wenn mehrere Kinder geboren wurden, sind Übertragungen für maximal 14 Kalenderjahre möglich. Teilgutschriften, die nicht auf eine Erwerbstätigkeit zurückgehen (z.B. für Arbeitslosengeld, Krankengeld), können nicht übertragen werden.

Ad 4) Erhöhung der Erwerbsquote

Die Erwerbstätigkeit der Generation 50-plus ist in Österreich besonders verbesserungsbedürftig (z.B. Aktion 20.000, Senkung der Lohnnebenkosten für über 50jährige). Ähnlich könnte eine schnellere Erhöhung des Pensionsantrittsalters für Frauen wirken, wenn es ausreichend Arbeitsplätze für Frauen über 60 gäbe. An die ältere Generation angepasste Arbeitszeitmodelle²⁹ verbessern das soziale Klima und die Gesundheit der Betroffenen, aber die Regierung¹⁶ hat die Bedingungen für die Altersteilzeit verschärft.

²⁵

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/sozialleistungen_auf_bundesebene/pensionen_und_renten/066869.html

²⁶ <https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/2018-european-semester-country-report-austria-de.pdf>

²⁷ https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/6/9/9/CH1553/CMS1465897036085/gender_index_2016.pdf

²⁸ <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.779168&viewmode=content>

²⁹ Rudolf Karazman: „Human Quality Management“, ISBN 978-3-662-45463-3, Springer Gabler 2015.

Altersteilzeit konnten bisher Männer ab 58 Jahren und Frauen ab 53 Jahren beanspruchen, was von ca. 36.000 Personen genutzt wird. Nach dem Regierungsprogramm¹⁶ soll dies erschwert werden: ab 2019 ab 59 bzw. 54 Jahre, ab 2020 ab 60 bzw. 55 Jahre. Bei Wechsel von einer Altersteilzeit in die Teilpension ist für die Reduktion jene durchschnittliche Normalarbeitszeit relevant, die im letzten Jahr vor Beginn der Altersteilzeit vorlag. Die Arbeitszeit darf nicht mehr in Form eines Blockzeit-Modells reduziert werden. Eine Erleichterung der Altersteilzeit würde die Beschäftigungsquote der Generation 50 plus und somit Beitragsquote der PVA erhöhen.

Die dem Qualifikationsbedarf angepasste Aus- und Weiterbildung der erwerbsfähigen Bevölkerung wird immer wichtiger, um sowohl atypische Beschäftigungsverhältnisse als auch Arbeitslosenzahlen zu reduzieren. Unbefristete Vollzeitverhältnisse wurden vielfach von verschiedenen Formen flexibler Arbeitsarrangements abgelöst, die häufig prekäre Lebensbedingungen bewirken, die unter dem Begriff der „atypischen Beschäftigung“³⁰ beständig zunehmen: Teilzeitarbeit (50% der weiblichen und 30% der männlichen DienstnehmerInnen), befristete Dienstverträge (ca.10% der Dienstverhältnisse), PraktikantInnen, Leih- bzw. Zeitarbeit (ca.2% der Dienstverhältnisse) sowie freie Dienst- und Werkverträge (ca.0,5% der Dienstverhältnisse) und Einzelpersonenunternehmen (60% aller Unternehmen: ca. 310.000 Personen, wovon ca.10% als geringfügig Beschäftigte mit weniger als 446,81 € (2019) monatlich gelten). Seit 2008 sind etwa 30% der Erwerbstätigen zumindest zeitweise atypisch beschäftigt oder arbeitslos. Die beitragslosen, atypischen Beschäftigungsverhältnisse in ordentliche überzuführen, ist sowohl ein sozialpolitisches Erfordernis als auch ein finanzielles zur Erhöhung der Beitragsquote der Sozialversicherung.

ad 5) Stabilisierung der Finanzierung des Pensionssystems

2015 wurde ein **Nachhaltigkeitsfaktor** eingeführt, um die Finanzierung der Pensionen langfristig zu sichern, der sich auf einen Sollpfad des Anstiegs der periodenbezogenen Lebenserwartung der Statistik Austria bezieht. Alle drei Jahre hat die Bundesregierung dem Parlament einen Bericht bezüglich der Entwicklung und Finanzierbarkeit des Systems vorzulegen³¹. Dabei sollen ihre Empfehlungen zur Erreichung des Leistungsziels Folgendes berücksichtigen: Beitragssatz, Steigerungsbeitrag, Antrittsalter, Pensionsanpassung und Bundesbeitrag. Bisher wurden die gesetzlich vorgeschriebenen **Pensionsanpassungsfaktoren** an die Inflation durch jährlich angepasste Verordnungen verändert: für 2019 ergäbe das Gesetz eine Pensionserhöhung von 2,0 – 2,1%, aber sie wird durch Parlamentsbeschluss für niedrige Pensionen darüber erhöht (von 2,6% bis 2% fallend mit der Höhe der Pension, maximal 68 €/Monat).

Die gesetzlich vorgesehene, neue „**Alterssicherungskommission**“ (früher Pensionskommission) ist seit zwei Jahren nicht konstituiert und damit nicht handlungsfähig. Im Gegensatz zur alten Pensionskommission hat die neue, den Anpassungsfaktor nicht mehr festzulegen. Diese Aufgabe kommt nun der Sozialministerin zu. Eigentlich sollte sich der Anpassungsfaktor sowohl nach dem Preisindex des PensionistInnen-Warenkorbes, aber auch an der Entwicklung der Wirtschaftsleistung (BIP) orientieren. Der PensionistInnenverband errechnete, dass sich der Warenkorb für PensionistInnen um 3,9% verteuerte³². Die Berechnung des Verbraucherpreisindex für PensionistInnen wurde 2016 eingestellt. Die PVA sollte diese Berechnungen wieder veranlassen.

Da die niedrigen Pensionen von der Teuerungsrate stärker betroffen sind als die höheren, sollte die prozentuelle Teuerungsrate in einen mittleren Fixbetrag umgerechnet werden, um den alle Pensionen erhöht werden. Entsprechend der vorgeschlagenen Ausgleichszulage nach dem **Referenzbudget**, sollte dessen jährliche Neuberechnung zur Valorisierung der Ausgleichszulage herangezogen werden.

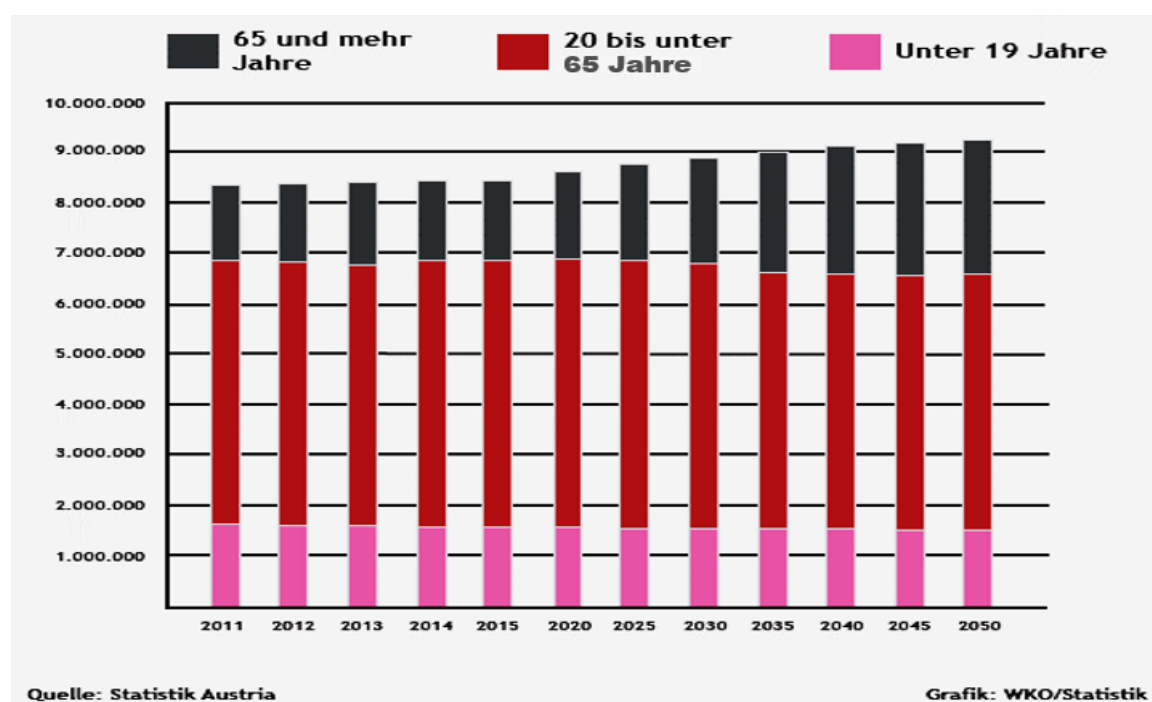
Die Statistik der **Bevölkerungsentwicklung** prognostiziert, dass die Gesamtbevölkerung Österreichs gegenüber 2017 bis 2050 um 8% steigen wird. Dieser Anstieg ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, dass die Zahl der über 65-Jährigen um über 1 Million zunehmen wird, was einem weniger spektakulären, jährlichen

³⁰ https://ooe.arbeiterkammer.at/interessenvertretung/arbeitswelt/arbeitsmarktpolitik/A-typisch_und_prekaer.html

³¹ https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/8/2/CH3434/CMS1464094757002/kommission_-_langfristgutachten_2013_-_2060.pdf

³² <https://pvoe.at/content/pensionsanpassung-2019-pensionistenverband-fordert-4-prozent>

Wachstum von 2% entspricht. Auf jede über 65-jährige Person kamen 2017 durchschnittlich 3,6 erwerbsfähige Personen, während 2050 nur 2 Erwerbsfähige auf 1 PensionistIn kommen werden. Die Mercer Studie³³ fordert ähnlich wie einige österreichische „Experten“ eine Koppelung des gesetzlichen **Pensionsantrittsalters an die Lebenserwartung**. Das Europäische Semester 2018²⁹ weist darauf hin, dass die steigende Lebenserwartung die „Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen ein mittleres Risiko“ darstellt. Andererseits beträgt die Erwerbsquote der 55 bis 64-Jährigen beiderlei Geschlechts derzeit nur etwa 55%³⁴ (d.h. dass 45% aus einem Sozialleistungsstatus in die Pension überwechseln). Bei Frauen ist die Erwerbsquote der 55 bis 59-Jährigen etwa 45%, die der 60 bis 64-Jährigen nur ungefähr 10%. Die undifferenzierte Erhöhung des Pensionsanfallalters würde an Stelle der Zahl der PensionistInnen die Arbeitslosenzahlen erhöhen und die individuelle Pensionshöhe würde durch die Anzahl der Arbeitslosenjahre vor Pensionsantritt reduziert. Eine allgemeine Erhöhung oder Dynamisierung des Pensionsantrittsalters würde eine Erhöhung der Sozialkosten, sowie deren Verschiebung zu Lasten der PensionistInnen bewirken und ist daher abzulehnen.



Bevölkerungsprognose für Österreich bis 2050 nach Altersgruppen³⁵

Die sogenannte **Pensionslücke**, d.h. eine abnehmende Beitragsdeckungsquote, entsteht einerseits durch sinkende Beiträge, wenn die atypische Beschäftigung steigt. Die Einkommen der Mittelschicht stagnieren (die einkommensmäßig unteren 20% der ArbeitnehmerInnen erreichten 2005 noch 3,5% des Gesamteinkommens der ÖsterreicherInnen, 2014 nur mehr weniger als 2%³⁶). Andererseits steigen die Kosten durch die steigende Anzahl der Pensionsberechtigten aufgrund der demografischen Entwicklung (Pensionierung der Baby-boomer-Generation der Geburtsjahre 1958 – 1968). Diese allmähliche Kostenerhöhung wird durch den Rückgang der Beamtenpensionen gedämpft. Von einer Kostenexplosion kann bezüglich der zu erwartenden mäßigen Steigerung der Pensionskosten bezogen auf das jeweilige BIP nicht die Rede sein³⁷.

³³<http://www.presseportal.de/pm/53129/3768023>

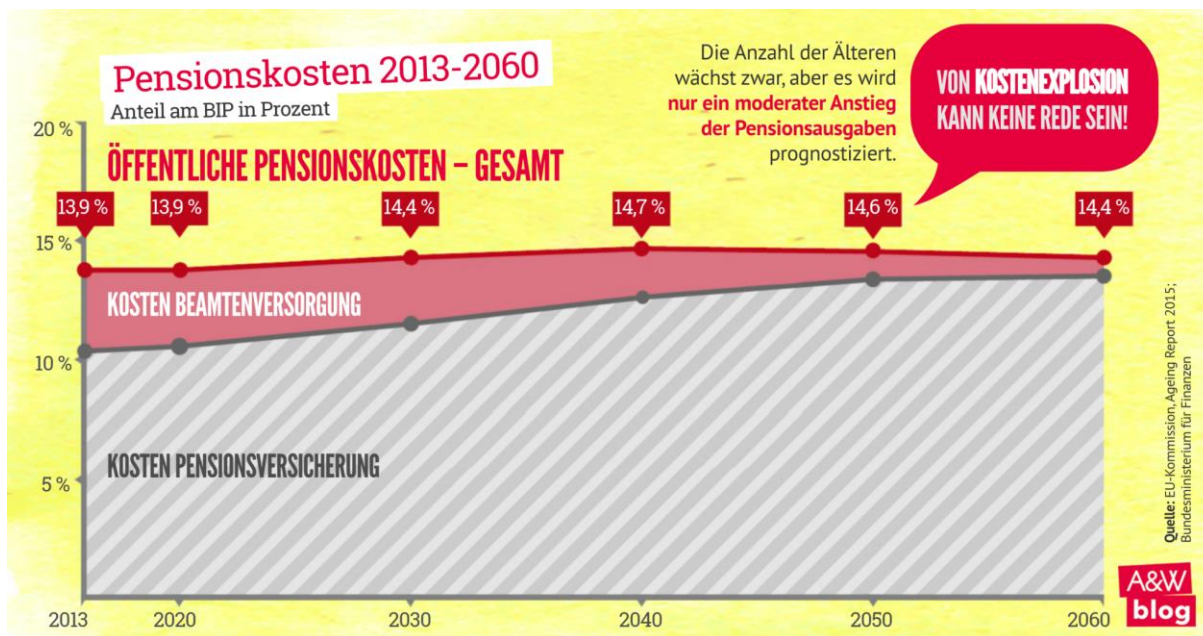
³⁴

https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/3/8/CH3434/CMS1489129708729/170309_pensionsmonitoring_langfassung_jahresbericht_2016_pdfua.pdf

³⁵ https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/7/8/2/CH3434/CMS1464094757002/kommission_-_langfristgutachten_2013_-_2060.pdf

³⁶ https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/1/0/8/CH3434/CMS1485874967442/sozialbericht2016_kapitel13.pdf

³⁷ <https://awblog.at/pensionen-irrefuehrende-panikmache/>



Ad 6) Einkommensdifferenzierte Ersatzrate zum Ausgleich der steigenden Lebenserwartung

In Österreich liegt die durchschnittliche Lebenserwartung von Hochschulabsolventen bei Männern 7,0 Jahre (83,9) höher als bei Pflichtschulabsolventen (76,9). Die Wahrscheinlichkeit, vor dem Pensionsantrittsalter unter 65 Jahren zu sterben, liegt bei Männern mit Pflichtschulabschluss bei 19%, für Akademiker bei 5%³⁸. Diese statistischen Differenzen korrelieren weitgehend mit der Pensionshöhe, sodass Personen mit niedrigem Einkommen die Pensionen der höheren Einkommen stützen, da erstere ihre Pensionsbeiträge wegen der geringeren Lebenserwartung nicht lukrieren können. Andererseits haben Personen mit höheren Pensionen oft weniger einbezahlt als sie wegen der höheren Lebenserwartung an Pensionsleistungen beziehen. Dieses Ungleichgewicht könnte mit einer differenzierten Ersatzrate ausgeglichen werden³⁹. Bei Streichung der Höchstbeitragsgrundlage (siehe Pkt. 5) können mit dieser Berechnungsmethode auch die Pensionen über der derzeitigen Höchstbemessungsgrundlage durch niedrigere Ersatzraten (60% und darunter) nivelliert werden. Die einkommensdifferenzierten Ersatzraten würden den Unterschied zwischen hohen und niedrigen Pensionen vermindern und die Beitragsdeckungsquote erhöhen. Die niedrigen Pensionen würden durch die angehobene Ersatzrate eher über den Richtsatz der Ausgleichszulage bzw. über das Referenzbudget ansteigen und die Betroffenen aus der Zone der Armutsgefährdung führen.

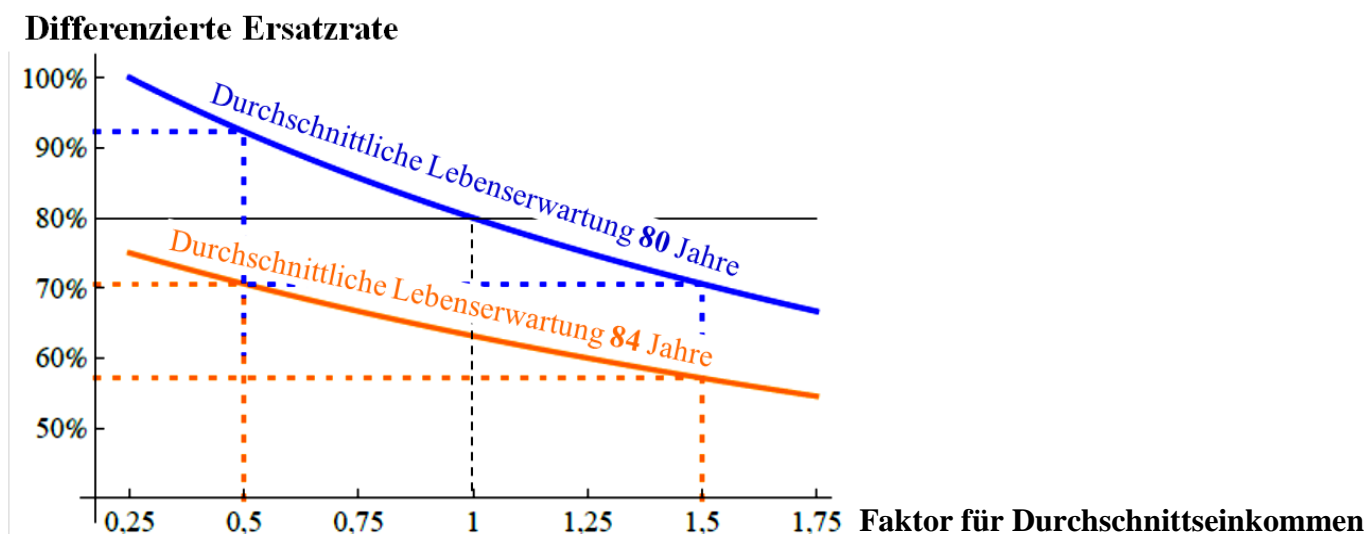
Die einkommensdifferenzierte Ersatzrate ist der Erhöhung des Pensionsantrittsalters, auch einer einkommensdifferenzierten Erhöhung, wegen der Beschäftigungsschwierigkeiten Älterer vorzuziehen. Die sogenannte Pensionsdynamisierung, die das Pensionsanfallalter mittels einer Formel mit der durchschnittlichen Lebenserwartung erhöht, ist auch wegen der ungerechten Pensionsleistungen jedenfalls abzulehnen. Die Alterssicherungskommission könnte die differenzierten Ersatzraten an eine weiter steigende Lebenserwartung gerecht anpassen. Dies entspräche der Regierungserklärung¹⁶ „Zur Absicherung des umlageorientierten Pensionssystems bedarf es daher einer Weiterentwicklung im Sinne einer sozialen und ökonomischen Gesamtverantwortung. Wir bekennen uns deutlich zu einem stabilen und nachhaltigen Pensionssystem, das den Lebensstandard im Alter aufrechterhält und für die einzelnen Generationen einschätzbar bleibt.“

Z.B.: Ganzjährig vollzeitbeschäftigte Männer und Frauen hatten 2016 im Durchschnitt ein monatliches Bruttogehalt (14x pro Jahr) von 2.580 €, für das bei entsprechender Durchrechnung die Ersatzrate von 80% gilt (2.060 €). Gemäß dem Diagramm wird einem halb so großen, monatlichen Bruttoeinkommen von 1.290 € eine Ersatzrate von 93% (1.200 €) statt 80% (1.030 €) zugesprochen, während für das 1,5-fache Gehalt von 3.870 € (unter der derzeitigen Höchstbemessungsgrundlage) die Ersatzrate von nur 71% zugesprochen wird,

³⁸ J.Klotz, E-M. Asamer: *Bildungsspezifische Sterbetafeln 2006/2007 sowie 2011/2012*, Statistische Nachrichten 3/2014

³⁹ M.Knell: *Überlegungen zur fairen und nachhaltigen Ausgestaltung eines Pensionssystems*, Working Paper der AK-Wien, Nr.159, Oktober 2016

was 2.750 € (statt 3.100 €) monatliche Pension ergibt. Für ein Gehalt von 4.350 € in der Höhe der Höchstbemessungsgrundlage ergäbe sich eine Ersatzrate von 68%, was eine monatliche Pension von 2.960 € ergibt. Die Erhöhung der niedrigen Pension um 170 € brächte eine spürbare Einkommensverbesserung auf das Referenzbudget, während die Verminderung der derzeitigen Höchstpension um ca.500 € das Einkommen nur um 14% vermindern würde.



Falls sich die durchschnittliche Lebenserwartung von 80 auf 84 Jahre erhöht, verschieben sich die Ersatzraten für alle Einkommen wegen der erhöhten Pensionsdauer um 10 bis 25% des dann geltenden Durchschnittseinkommens nach unten, wie das Diagramm zeigt³⁵. Dadurch würde die Pension bei gleichbleibendem Pensionsantrittsalter einkommensdifferenziert an die steigende Lebenserwartung angepasst.

Ad 7) Bundeszuschuss aus Steuermitteln relativ angleichen

Über 2,2 Mio. Pensionen wurden 2017 aus den laufenden Arbeitseinkommen und aus Steuern finanziert. Die Leistungen und Beitragsquoten der verschiedenen Sozialversicherungen sind derzeit sehr unterschiedlich. 2017 wurden für die PVA-Pensionen 9,3% (3,2 Mrd.) aus dem Bundesbudget beigesteuert⁴⁰. Während die ASVG-Pensionen fast gänzlich (93%) aus den Beiträgen finanziert wurden, mussten für GSVG- und BSVG-Pensionen 40% bzw. 70% aus dem Steuertopf zugeschossen werden.

Pensionen für BeamtInnen im Bundesdienst werden zu überwiegendem Teil aus dem Bundesbudget finanziert, 1917: 4,1 Mrd.€⁴¹ inklusive der Pensionen für ausgegliederte Unternehmen und Hinterbliebenenpensionen. Die BundesbeamtInnen steuerten 1,6 Mrd.€ an Pensionsbeiträgen (10,25 bis 12,55%) bei^{42,43}. Von den Pensionen der BeamtInnen werden 1,51 bis 3,3% Pensionssicherungsbeitrag eingehoben. Viele BeamtInnenpensionen liegen über der derzeitigen ASVG-Höchstpension, was durch eine einkommensdifferenzierte Ersatzrate ausgeglichen werden sollte. Bei den BeamtInnen ist das Fehlen einer **Abfertigung** zu vergüten, entweder durch schrittweise Aufnahme in die Abfertigungskasse oder durch eine analoge Zuerkennung einer kostenlosen Steigerungsrate, wie sie bei der freiwilligen Höherversicherung berechnet wird.

Die **BeamtInnenpensionen** der Gemeinde-, Landes- und Bundesbediensteten unterliegen unterschiedlichen Regelungen. Die Pensionen für LandesbeamtInnen sind i.A. höher als die des Bundes. OÖ, Tirol, Vorarlberg und Wien bezahlen ihren BeamtInnen höhere Pensionen als der Bund, was jährlich fast 15 Mio. € Mehrausgaben verursacht.

Die Abnahme der Zahl der pragmatisierten BeamtInnen wegen der fortschreitenden Übernahme ins ASVG entlastet mittelfristig das staatliche Pensionsbudget (siehe Pkt.5). Die Pensionen für BeamtInnen werden

⁴⁰ <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.657371&version=1530103325>

⁴¹ https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/publikationen/Pensionsmonitoring_Bericht_2017_BF.pdf?263hwcp

⁴² <https://www.finanzonline.or.at/arbeitsbeamtenpension/>

⁴³ https://www.oeffentlicherdienst.gv.at/fakten/publikationen/Pensionsmonitoring_Bericht_2017_BF.pdf?263hwcp

2050 nur mehr einen Bruchteil der heutigen Kosten ausmachen, aber für die derzeit Beschäftigten sollten die Pensionsregelungen allmählich angeglichen werden. Für die Geburtsjahrgänge ab 1976 soll eine Harmonisierung erfolgt sein, so dass für alle das Pensionskonto wie für ASVG-Versicherte gilt.

Bei den sogenannten **Luxuspensionen** handelt es sich um Pensionssonderregelungen in teilstaatlichen Unternehmen (Sozialversicherungen, Kammern, Post, Telekom, ÖNB, ÖBB, Landesgesellschaften ...) und für PolitikerInnen, die zusätzlich zur ASVG-Pension bis zu 300.000 € jährliche Pensionsleistungen erhalten. Davon profitieren etwa um 15.000 PensionistInnen, die jährlich etwa 500 Mio. € Mehrkosten im Bundesbudget verursachen. Wenn keine weiteren Sonderpensionsverträge abgeschlossen würden, verschwinden diese Pensionsparallelwelten allmählich, aber sie gehören so schnell wie möglich abgeschafft, was auch das Regierungsprogramm¹⁶ vorschlägt.

ad 8) Anrechnung erwerbsloser Perioden

Bei der Anrechnung erwerbsloser Perioden als Pensionsbeitragszeit erfolgen **Ausgleichszahlungen** nach dem Verursacherprinzip, die durch Krankenkassen, FLAF, BMLV, AMS und andere Bundesstellen vergütet werden (etwa 10% der PVA-Einnahmen). Die Bemessungsgrundlage dafür soll das Medianeinkommen sein bzw. das letzte Erwerbseinkommen vor der Erwerbslosigkeit, wenn diese entsprechend den kollektivvertraglichen Regelungen valorisiert wird. Die Verschlechterungen bei Arbeitslosigkeit, die in der Regierungserklärung¹⁶ angekündigt werden, sind abzulehnen.

Der **Nachkauf von Schul- und Studienzeiten**⁴⁴ kann zwei Vorteile bringen: vor 1954 geborene Männer bzw. vor 1959 geborene Frauen können die notwendigen Versicherungszeiten erreichen, um in die Langzeitversichertenregelung zu fallen. Fehlen ein paar Monate, können Ausbildungszeiten nachgekauft werden, um vorzeitig in Pension zu gehen. Oder die oben angeführten Jahrgänge können durch den Nachkauf eine höhere Pension bekommen. Ein Schul-, Studien- oder Ausbildungsmonat kostet 1.169,64 €, wobei aber ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ein sogenannter "Risikozuschlag" von 2.736,96 € eingehoben wird.

Die Selbstversicherung soll die Voraussetzungen für eine anschließende Weiterversicherung schaffen, wenn keine oder zu wenig Vorversicherungszeiten vorliegen. Wenn vor der Selbstversicherung noch keine Pflichtversicherung bestanden hat, beträgt die Beitragsgrundlage 2.992,50.€⁴⁵. Personen, die aus der Pflicht- oder Selbstversicherung ausscheiden, können sich in der Pensionsversicherung weiterversichern und Versicherungslücken schließen. Der Beitrag richtet sich nach den sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverdiensten aus dem Jahr vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung⁴⁵. DienstnehmerInnen, die in einem oder mehreren Beschäftigungsverhältnissen wegen Geringfügigkeit des Entgeltes von der Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung ausgenommen sind, können so lange sie ihren Wohnsitz im Inland haben, der Selbstversicherung beitreten. Der monatliche Beitrag für **selbstversicherte geringfügig Beschäftigte** in der Kranken- und Pensionsversicherung beträgt 2019: monatlich 63, 07 €. Die selbstversicherten Monate zählen zur erforderlichen Mindestversicherungszeit für die Pensionsberechtigung.

Zum (teilweisen) **Ruhen der Pension**⁴⁶ kommt es bei Krankengeldbezug und Haft. Darunter versteht man, dass der Pensionsanspruch dem Grunde nach bestehen bleibt, jedoch die Pension nicht oder nur zum Teil ausbezahlt wird.

ad 9) Private Zusatzversicherungen sind riskant und teuer

Private **aktienbasierte Altersvorsorge** basiert auf dem Kapitaldeckungsverfahren gemäß dem Finanzmarkt: Wenn es durch den "demografischen Wandel" immer mehr Alte und immer weniger Junge gibt, so dass „Experten“ sagen, dass die umlagefinanzierte Pension nicht mehr leistbar wäre, und daher ab jetzt alle mit Aktien fürs Alter vorsorgen müssen, was würde dann passieren? Angenommen die Pensionsbeiträge aller unter 30-Jährigen werden ausschließlich in Aktien angelegt. Die Folgen wären, dass es zunächst einen gewaltigen Aktienboom gäbe, weil Millionen von ArbeitnehmerInnen

⁴⁴ https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Nachkauf_von_Schul-_und_Studienzeiten.html

⁴⁵ <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/load?contentid=10008.577830&version=1535966220>

⁴⁶ <http://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.707686&viewmode=content>

die Nachfrage anheizen würden. Die Unternehmen könnten entsprechend über Aktienemissionen sehr viel Geld einnehmen. Nach ein paar Jahrzehnten gehen die ArbeitnehmerInnen mit ihren Aktienpaketen in Pension und verkaufen nun regelmäßig Aktien, um ihre Lebenshaltungskosten zu bezahlen. Dadurch steigt zum einen das Angebot, was bei nicht hinreichender Nachfrage den Wert der Aktien senkt. Auch wenn die Nachfrage ausreichen sollte, dass der Wert der Aktien stabil bliebe, wer wären denn die Käufer der Pensionsaktien? Antwort: Die dann arbeitende Bevölkerung, was dem Umlagesystem ähnlich wäre, das wir uns angeblich nicht mehr leisten können, aber mit der Aktien-Idee auf Risiko der PensionistInnen den Regeln des Finanzmarktes unterwerfen, dessen Kosten die PensionistInnen tragen.

Beim **Kapitaldeckungsverfahren** gibt es unterschiedliche Veranlagungsklassen: risikoreich, risikoarm, abgesichert gegen Kapitalverluste. Diese wirken sich unterschiedlich auf die kalkulierte Pensionshöhe bei Pensionsantritt und auf die jährlichen Erhöhungen beziehungsweise Verringerungen aus. So bekommen PensionistInnen, die sich für eine Pension mit garantierter Höhe entscheiden, eine geringere Pension als jene die sich für riskantere Anlageformen entscheiden, solange diese Anlageform die erwartete Rendite abwirft. In schlechten Börsenjahren ist je nach Veranlagungsklasse mit steigender Risikoklasse mit einer entsprechenden Verringerung der Pension zu rechnen. Erhöhungen der Pensionen gibt es in guten Börsenjahren, wobei jedoch nie der gesamte Ertrag des der Pension zu Grunde liegenden Kapitals den PensionistInnen zu Gute kommt, sondern noch ein erheblicher Teil davon als Verwaltungsaufwand der Pensionskasse einbehalten wird, unabhängig von der Kapitalmarktentwicklung bis zu 20% der Beiträge.

Privatpersonen können in ihrer aktiven Zeit durch Konsumverzicht Geld für eine **Privatpension** auf die Seite legen bzw. seit 1990 an eine Pensionskasse überweisen. Es ist natürlich einsichtig, dass nur jene Personen dies können, die genug verdienen und bei welchen ein Konsumverzicht daher nicht die notwendigen Güter des Alltagslebens betrifft. Der Staat unterstützt die Versicherungen über eine Steuerbegünstigung der Versicherungsbeiträge, die sich umso stärker auswirkt, je höher die Steuergruppe des/r Versicherten ist. Der Wert der Kapitalanlagen hängt immer von der Nachfrage ab. Die Abhängigkeit von der demografischen Entwicklung wird durch die Abhängigkeit vom Umsatz am Finanzmarkt verstärkt: ein degressives „Umlageverfahren“ (siehe obiges Beispiel „aktienbasierte Altersvorsorge“), das sich nicht für die Versicherten sondern für die Versicherungen „auszahlt“.

Bei den **betrieblichen Pensionen** werden die Beiträge für die künftigen PensionistInnen von Unternehmen für ihre Beschäftigten einbezahlt. Die Festlegung erfolgt in Verträgen, die die ArbeitnehmerInnen mit ihren Unternehmen abschließen, um die staatlichen Pensionen durch betriebliche Pensionen zu ergänzen. Die betrieblichen Pensionen sind daher ein Instrument der Unternehmenspolitik, in der es häufig darum geht, qualifizierte MitarbeiterInnen zu gewinnen und auch im Unternehmen zu halten. I.A. können sich die MitarbeiterInnen freiwillig zu zusätzlichen Zahlungen an die Pensionskasse verpflichten, um höhere Pensionen zu erhoffen. Unternehmen können 10% ihrer gesamten Lohn- und Gehaltssumme für Beiträge an Pensionskassen als Betriebsausgabe geltend machen. Arbeitgeber erhalten ähnlich wie beim Bausparen eine Prämie, die in Abhängigkeit vom Kapitalmarkt jährlich neu festgelegt wird. 2018 beträgt sie 120,09 € bei einer höchstmöglichen Einzahlung von € 2.825.-/MitarbeiterIn.

In den letzten Jahren konnte die Pension im Kapitaldeckungsverfahren häufig nicht einmal eine Abgeltung der Inflationsrate erreichen. Im Gegenteil, sie wurde in manchen Jahren sogar absolut gekürzt. Bei der unglaublich großen Geldmenge, die derzeit weltweit unterwegs ist und für die Veranlagungsmöglichkeiten gesucht werden, ist es auch für die Pensionskassen nicht einfach, die entsprechenden Renditen und die Verwaltungskosten zu erwirtschaften. Außerdem besteht die Gefahr eines neuerlichen Börsencrash, der zumindest einen Teil des Pensionskapitals vernichten könnte, worauf die Pensionen erheblich sinken würden. Die schlechten Erfahrungen der deutschen PensionsbezieherInnen seien eine Warnung⁴⁷.

Außerdem wird die Propaganda für das Kapitaldeckungsverfahren als Ausrede der Regierung eingesetzt, um Kürzungen von Pensionsleistungen im Umlageverfahren mit der Begründung vorzunehmen: „jeder kann“

⁴⁷ Holger Balodis & Dagmar Hühne: Die große Rentenlüge – Warum eine gute und bezahlbare Alterssicherung für alle möglich ist, Westend Verlag, 2016 (ISBN 978-3-864889-177-9)

durch „Konsumverzicht“ seine Pension durch eine Zusatzpension aufbessern. Nur kann sich nicht jede/jeder regelmäßige Zahlungen an die Pensionskassen leisten. Daher sollte es weder staatliche Werbung⁴⁸, noch eine Steuerbegünstigung für diese Art der Pensionsvorsorge geben, die eigentlich die Versicherungen fördert. Die Regierungserklärung¹⁶ ist abzulehnen, die die Förderung des Ausbaus der betrieblichen Altersvorsorge und der Pensionskassen durch „*Stärkere Gleichstellung der steuerlichen Absetzbarkeit bei Beiträgen von Arbeitnehmern in Pensionskassen und der Beiträge der Arbeitgeber*“.

Andererseits bieten die staatlichen Pensionsversicherungsanstalten die Möglichkeit für eine **freiwillige Höherversicherung**⁴⁹ an. Beitragszahlende Personen aller staatlichen Versicherungen können diese beantragen, die zu einem besonderen Steigerungsbeitrag der späteren Alterspension führt. Die Steigerungsbeiträge werden umso höher, je früher man mit den Einzahlungen beginnt. So wird empfohlen, vor dem 50. Lebensjahr damit zu beginnen. Die Beitragszahlungen sind nicht periodisch verpflichtend, sondern können dann erfolgen, wenn etwas Ersparnes verfügbar ist. Sie sind aber jährlich mit der doppelten Höchstbeitragsgrundlage nach oben begrenzt. Z.B: eine einmalige Einzahlung von 1000 € mit 40 Jahren ergibt bei Pensionsantritt mit 65 Jahren einen Steigerungsbeitrag von monatlich über 14 € = jährlich fast 200 €.

Im Gegensatz zu Beiträgen zur privaten Pensionsversicherung können diese seit 2016 nicht mehr von der Steuer abgesetzt werden, aber 75% des Steigerungsbeitrages sind in der Pension steuerfrei. Ein Teil der Leistungen geht auch auf Hinterbliebene über. Für Personen, die Gefahr laufen, Ausgleichzulagenempfänger zu werden, ist sie abzuraten, da sie die Ausgleichszulage um den Steigerungsbeitrag reduzieren würde.

Ad 10) Selbstverwaltung der Pensionsversicherungen muss erhalten bleiben

Im Zuge der Umgestaltung der Krankenversicherungen verlor der PensionistInnenverband nicht nur die Mitsprache im Hauptverband, sondern die Versicherten verloren auch die Mehrheit in den Gremien der PVA, was eine Enteignung bedeutet.

Die große Enteignung

Hauptverband (AN rd. 85% der Versicherten)	
Bisher: AN : AG 6 : 6	VP/FP-Plan: AN : AG 4 : 6
Krankenversicherung (AN 100% der Versicherten)	
Bisher: 9 GGKs AN : AG 4 : 1	VP/FP-Plan: 1 ÖGK AN : AG 6 : 6
Pensionversicherung (PVA) (AN 100% der Versicherten)	
Bisher: AN : AG 2 : 1	VP/FP-Plan: AN : AG 6 : 6

Quelle:
 Solidarwerkstatt
 Dez. 2018



Darüber hinaus wird in der Regierungserklärung¹⁶ eine „Neue Pensionsversicherungsanstalt“ angekündigt, in der voraussichtlich die Selbstverwaltung weiter geschwächt werden wird. Es stellt sich die Frage, welche Art von Harmonisierung bzw. Reform damit durchgesetzt werden soll? Soll das österreichische Umlagesystem einer EU-weiten, privaten Altersvorsorge⁵⁰ geopfert werden?

In der Wiener Zeitung von 3.1.2019 wird gefragt: Brauchen wir eine PensionistInnen-Partei, um das österreichische Pensionssystem sozial nachhaltig zu retten?

⁴⁸ Webseite des Finanzministeriums www.bmf.gvat/finanzmarkt/altersvorsorge/pensionskassen.html

⁴⁹

https://www.arbeiterkammer.at/beratung/arbeitsrecht/pension/pensionshoehe/Mehr_Pension_mit_der_Hoeherversicherung.html

⁵⁰[http://europa.eu/rapid/press-release MEMO-17-1798_en.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_MEMO-17-1798_en.htm)